

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Gutweiler



Ortsgemeinde Gutweiler

Inkrafttreten:

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Hauptsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.



HAUPTSATZUNG

Der Gemeinderat Gutweiler hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Einrichtung einer Jugendvertretung	3
§ 3 Jugendbeauftragter	3
§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräte	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	5
§ 11 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5



§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Gutweiler erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.ruwer.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Gutweiler oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Einrichtung einer Jugendvertretung

Gemäß § 56 b GemO kann in der Ortsgemeinde Gutweiler eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Das nähere wird in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Gutweiler geregelt.

§ 3

Jugendbeauftragter

Gemäß § 18 GemO bzw. § 56 a GemO kann die Ortsgemeinde Gutweiler einen Jugendbeauftragten aus der Mitte des Ortsgemeinderates wählen.

§ 4

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat Gutweiler bildet folgende Ausschüsse:
 1. Bau- und Planungsausschuss
 2. Kindertagenausschuss



3. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Bau- und Planungsausschuss und der Kindergartenausschuss haben jeweils 4 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates sowie sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde bestehen, mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen jedoch Ratsmitglieder sein (gleiches gilt für die Stellvertretungen; § 45 Abs. 1 S. 2 GemO).

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
 2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
 3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden (im Zweifel nach Rücksprache mit den Beigeordneten),
 4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;
 5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
 8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Gutweiler hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Es wird kein Sitzungsgeld oder sonstiger Aufwandsersatz gewährt.
- (2) Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen, außerhalb von Sitzungen der Gremien, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.



§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräte

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten keine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes oder einer Aufwandsentschädigung

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach deinem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten kein Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.
- (2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. September 2019 außer Kraft.

54317 Gutweiler, 11.11.2024


Ralph Biedinger
Ortsbürgermeister

